

Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Königsmoos (Kindertagesstättensatzung – KiTaS)

Die Gemeinde Königsmoos erlässt auf Grund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für seine Kindertageseinrichtungen folgende Satzung:

§ 1

Trägerschaft, Rechtsform und Arten von Kindertagesstätten

1. Die Gemeinde Königsmoos betreibt die Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 der Gemeindeordnung
2. Die gemeindlichen Kindertagesstätten sind Einrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG)
3. Die Einrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
4. Kindertagesstätten der Gemeinde Königsmoos sind:
 - a) Kinderkrippen für Kinder ab dem sechsten Lebensmonat bis zum Ende des Kindertagesstättenjahres in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird.
 - b) Kindergärten für Kinder ab dem Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt.

§ 2

Aufgaben des Kindergartens

1. Die Aufgaben der Kindertagesstätten und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem SGB VIII, dem BayKiBiG und den zugehörigen Verordnungen in ihren jeweils gültigen Fassungen.
2. Die anerkannte Kindertagesstätte unterstützt und ergänzt die familiäre Erziehung. Sie bietet kindgemäße Bildungsmöglichkeiten an, gewährt allgemeine und individuelle erzieherische Hilfen, fördert die Persönlichkeitsentfaltung sowie soziale Verhaltensweisen und versucht Entwicklungsmängel auszugleichen. Sie berät die Eltern in Erziehungsfragen. Darüber hinaus hat die Kindertagesstätte die Aufgaben, den Kindern entsprechend ihrer Entwicklung den Zugang zur Schule zu erleichtern. Die Grundschule arbeitet insoweit mit der Kindertagesstätte zusammen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben steht ein ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal zur Verfügung.

§ 3

Grundsätze für die Aufnahme in eine Kindertagesstätte

1. Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich nur Kindern mit Hauptwohnsitz in Königsmoos offen. Ausnahmen in Einzelfällen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung. Lässt es die Belegungszahl zu, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.
2. Der Besuch der gemeindlichen Kindertagesstätten ist freiwillig.
3. Die Aufnahme in die Kindertagesstätten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.
4. In der Kinderkrippe werden Kinder ab dem 6. Lebensmonat aufgenommen. Ein Wechsel während des Betreuungsjahres in den Kindergarten ist grundsätzlich nicht möglich. Den Kindergarten können Kinder ab dem 3. Lebensjahr besuchen – späteste Aufnahme im laufenden Kindertagesstättenjahr ist der Monat Februar. Die Kindergartenleitung kann in Absprache mit der Gemeindeverwaltung im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
5. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Vergabe in den Kindertagesstätten nach den Dringlichkeitsstufen 1. – 5. in der nachstehenden Reihenfolge getroffen:
 - a) Kinder, die im Kindertagesstättenjahr vor der Schulpflicht stehen
 - b) Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinerziehend und berufstätig ist
(Unter alleinerziehend ist zu verstehen, dass der jeweilige Elternteil allein mit dem Kind zusammenlebt und das Kind nicht in einer eheähnlichen Partnerschaft erzogen wird.)
 - c) Kinder, deren Sorgeberechtigte sich in einer besonderen Notlage befinden
 - d) Kinder, deren beide Elternteile berufstätig sind
 - e) Geschwisterkinder zum Zwecke des gemeinsamen Besuches.
6. Die Dringlichkeit ist schriftlich nachzuweisen.
7. Innerhalb der in Abs. 5 genannten Kriterien erfolgt die Aufnahme nach pädagogischen Gesichtspunkten.
8. Über die Aufnahme in eine Kindertagesstätte entscheidet die Leitung im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens muss neben den genannten Kriterien auch der alters- und geschlechtsspezifischen Mischung und der Gesamtauslastung der Einrichtung Rechnung getragen werden.

§ 4 Anmeldung

1. Die schriftliche Anmeldung erfolgt bei den einzelnen Kindertagesstätten im ersten Quartal eines Kalenderjahres. Vom genauen Zeitpunkt werden die Erziehungsberechtigten alljährlich durch ortsübliche Bekanntmachung in Kenntnis gesetzt. Eine spätere Anmeldung während des Kindergartenjahres ist in begründeten Ausnahmefällen möglich.
2. Zur Anmeldung berechtigt sind die Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragte.
3. Die Erziehungsberechtigten oder die zur Anmeldung Beauftragten sind zur Abgabe aller für den Tageseinrichtungsbesuch erforderlichen Angaben verpflichtet. Der Anmeldung ist ein ärztliches Attest beizufügen. Die Anmeldung erfolgt mittels Formblatt und wird von einem/einer Mitarbeiter/in der Kindertagesstätte aufgenommen.
4. Die Anmeldung begründet keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in die gewünschte Tagesstätte zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in eine bestimmte Gruppe.
5. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Königsmoos, die Konzeption der Tageseinrichtung und die Hausordnung an. Es wird ein Betreuungsvertrag abgeschlossen.
6. Mit der unterschriftlichen Bestätigung des Betreuungsvertrages durch die Erziehungsberechtigten gilt das Kind als angemeldet.

§ 5 Aufnahme

1. Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Leiterin der jeweiligen Kindertagesstätte oder deren Vertreterin im Benehmen mit der Gemeindeverwaltung. Die Erziehungsberechtigten werden von der Aufnahme bzw. von der Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt.
2. Die Aufnahme erfolgt unbefristet.
3. Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge der Aufnahme in die Kindertagesstätte nach den Dringlichkeitsstufen des § 3 Abs. 5.

§ 6 **Öffnungszeiten, Kernzeiten, Buchungszeiten, Schließtage**

1. Die Kindertagesstätte ist geöffnet von Montag bis Freitag von:

7.15 Uhr bis 17.00 Uhr
2. Die Kindertagesstätten haben pro Jahr maximal 30 Schließtage zur Verfügung. Die Anzahl und Lage dieser Schließtage erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung. Die Schließtage liegen zum überwiegenden Teil in den Schulferien
3. Die Kernzeit der Einrichtung ist von
 - a) für die Vormittagsgruppe von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr
 - b) für die Nachmittagsgruppe von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr
4. In dieser Zeit sollen alle Kinder gemeinsam am Leben in der Einrichtung teilnehmen. Die Kernzeit ist deshalb verbindlich für jedes Kind zu buchen.
5. Die tägliche Mindestbuchungszeit beträgt 4 Stunden.
6. Eine Erhöhung/Reduzierung der Buchungszeiten ist grundsätzlich zweimal im Kindertagesstättenjahr zum Ersten eines Monats möglich und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.
7. Bei wechselnden täglichen Buchungszeiten wird ein Tagesdurchschnitt über den Zeitraum einer 5-Tage-Woche gebildet. Dieser ist Grundlage für die Gebührenerhebung.
8. Überschreitet die tatsächliche Besuchszeit regelmäßig die Buchungszeit, so muss die Buchungszeit dementsprechend angepasst werden.

§ 7 **Krankheit, Anzeige**

1. Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Leidet das Kind an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit, ist die Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden. Die Leitung der Kindertagesstätten kann die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
2. Erkrankungen sind der Leitung der Kindertagesstätten unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte angegeben werden. Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden). Ärztlich verordnete Medikamente werden nur in besonderen Fällen und nur nach schriftlicher Vereinbarung von den pädagogischen Mitarbeiterinnen verabreicht. Personen, die an einer übertragbaren/ansteckenden Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht betreten.

3. Bei Verdacht oder Auftreten von Krankheitssymptomen während der Betreuungszeit z.B. Fieber, Erbrechen, Durchfall sind die Erziehungsberechtigten zur unverzüglichen Abholung des Kindes verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt bzw. das Kind 24 Stunden beschwerdefrei ist.
4. Personen, die an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leiden, dessen verdächtig sind, oder gefährliche Erreger ausscheiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht betreten. Betroffen sind insbesondere die sog. Kinderkrankheiten, wie Scharlach, Masern, Röteln, Kopfläuse, aber auch ansteckende Durchfallserkrankungen wie Salmonellen und übrige Formen. Dies ist im Einzelfall mit dem Gesundheitsamt abzuklären.

§ 8 Besuchsregeln

1. Die Kindertagesstätten können ihre Bildungs- und Erziehungsarbeit nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Tagesstätte regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen und pünktlichen Besuch Sorge zu tragen. Kann das Kind die Tagesstätte nicht besuchen, ist diese unverzüglich, unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit, zu verständigen.

3. Beim Besuch einer Kindertagesstätte haben die Erziehungsberechtigten schriftlich zu erklären, von welchen Personen (namentlich) das Kind abgeholt werden darf (Ausnahme bei Nutzung des Kindergartenbusses). Im Übrigen muss das Kind vom Erziehungsberechtigten oder dem Beauftragten persönlich pünktlich vor Ende der Öffnungszeiten abgeholt werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen. Die Erziehungsberechtigten oder Beauftragten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindertagesstättenpersonal in der jeweiligen Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf den Grundstücken der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigte Personen.

§ 9 Kündigung des Kindergartenplatzes

1. Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Tagesstätten ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb der letzten beiden Monate mehr als 14 Besuchstage in der Einrichtung unentschuldigt gefehlt hat
 - b) erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes gemäß § 8 Abs. 1 nicht mehr interessiert sind, insbesondere wenn das Kind innerhalb des laufenden Kindertageseinrichtungsjahres insgesamt mehr als 20 Besuchstage unentschuldigt gefehlt hat
 - c) es wiederholt von den Erziehungsberechtigten, trotz mehrmaliger Aufforderung, erheblich unpünktlich gebracht bzw. abgeholt wurde

- d) die Erziehungsberechtigten trotz Aufforderung die Buchungszeit nicht der tatsächlichen Besuchszeit ihres Kindes anpassen
 - e) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung als notwendig erscheint
 - f) die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und mit zwei Monatsbeiträgen der Betreuungsgebühren im Rückstand sind
 - g) wenn eine Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten zum Wohle des Kindes nicht möglich bzw. das Vertrauensverhältnis zwischen dem Personal der Kindertageseinrichtung und den Erziehungsberechtigten erheblich gestört ist.
 - h) Die pädagogischen Grundsätze, welche in der Konzeption der Einrichtung beschrieben sind, von den Eltern nicht akzeptiert werden und kein Interesse der Eltern an einer Zusammenarbeit erkennbar ist.
2. Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch einer Tageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht einer ansteckenden Krankheit besteht bzw. wenn es ernstlich erkrankt ist.
3. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungssatzung kann das Kind vom Besuch ausgeschlossen werden.
4. Die Entscheidung in den vorgenannten Fällen trifft die Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit der Leitung. Der Ausschluss erfolgt schriftlich mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen. Bei Dringlichkeit kann der Ausschluss auch vorerst mündlich ohne Kündigungsfrist erfolgen.
5. Kündigung durch die Erziehungsberechtigten:
- a) Der Kindertagesstättenplatz kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
 - b) Während der letzten zwei Monate des Kindertagesstättenjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres zulässig, außer bei nachgewiesenem Wegzug aus dem Gemeindegebiet.
 - c) Bei Schuleintritt endet der Besuch automatisch mit Ablauf des Kindertagesstättenjahres am 31. August.
- Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 10 Kindertagesstättenjahres

Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.

§ 11 Haftung

Wird eine Kindertagesstätte wegen der Ferien, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Kindertagesstätte oder auf Schadenersatz. Im Übrigen richten sich Ansprüche der Erziehungsberechtigten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12 Unfallversicherungsschutz

Für die Kinder des Kindergartens besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 a und b SGB VII.

2. Versicherungsschutz besteht:

- a) Auf direktem Weg zur Kindertagesstätte.
- b) Während des Aufenthalts in der Einrichtung.
- c) Bei allen Veranstaltungen und Unternehmungen des Kindergartens.

§ 13 Härtefälle

Zum Ausgleich besonderer Härten, die sich aus der Anwendung dieser Satzung ergeben, kann die Gemeindeverwaltung im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§14 Busbeförderung

Eine Beförderung mit dem Kindergartenbus ist erst ab Vollendung des 3. Lebensjahres möglich. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nicht.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.02.2006 (außer Kraft).

Königsmoos, den 16. Februar 2011

Seißler, 1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am 16.02.2011 in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 16.02.2011 angeheftet und am 03.03.2011 wieder abgenommen.

Königsmoos, 03.03.2011

Seißler, 1. Bürgermeister